

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof Heek**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**Hl. Kreuz, Heek**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Heek der kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek in der Fassung vom 01.05.2021 am 25.03.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

#### § 5 Inkrafttreten

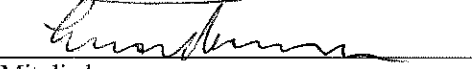
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2021. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2004 außer Kraft.

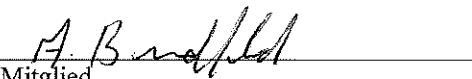
Heek, 25.03.2021  
Die Kath. Kirchengemeinde  
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Mitglied

  
Mitglied

### Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek vom 01.05.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

#### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.*

1. Reihengräber
  - 1.1 zur Eigenpflege
    - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 167,91 €  
*Die Beschaffung der Umrandung für Kindergräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.*
    - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 229,98 €
    - c) Umrandung und Wegplatten verpflichtend für Reihengrab unter 1.1 b) 304,07 €
  - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
    - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 594,10 €
    - b) Erdrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen 923,38 €
    - c) Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a) und b)  
*Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.*

2.	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab 1-stellig	344,90 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	394,17 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	443,44 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	492,71 €
3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
	a) Urnenwahlgrab	287,99 €
	b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	250,44 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
	a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	308,75 €
	b) Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a)	
	<i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i>	

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	11,50 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	12,43 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	13,89 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	15,59 €
	e) Wahlgrab 5-stellig	18,90 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	9,47 €
3.	Verlängerung Rasengrabstätten mit 2 Grabstellen pro Jahr	
	a) Erdrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	12,11 €

## § 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

## § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	1.190,93 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre)	198,49 €

### nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.05.2021 begonnen hat:

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Nacherhebung oder Beisetzung erhoben 15,00 €

## § 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier	181,71 €
2. Nutzung der Leichenhalle	151,11 €

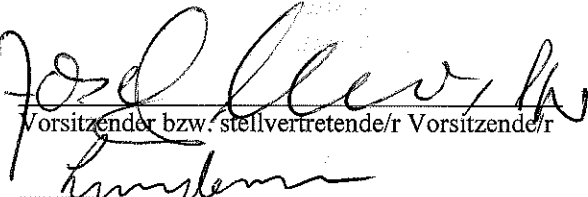
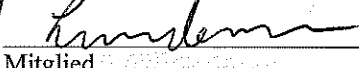
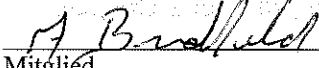
## § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 17.03.2004 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Heek, den 25.03.2021  
Die Kath. Kirchengemeinde  
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
  
Mitglied  
  
Mitglied

VZ: 110-KKG 26646/2021

KKG Hl. Kreuz in Heek


16.04.2021

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Heek

### Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.  
  
Dominikus Hopfenitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

